

# Polzeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griesweiher, Gemeinde Neuler

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 02. Juli 1974 (GBl. S. 210), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 04. Oktober 1991 verordnet:

## § 1

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich des Griesweihers auf der Gemarkung Neuler, Gemeinde Neuler.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke auf Gemarkung Neuler:

Flst. Nr. 1203, 1746 (teilweise), 1750 (teilweise), 1758 (teilweise), 1760, 1761/5 (teilweise), 1764 (teilweise) und 1822.

Aufgrund von Flurstücksänderungen sind dies mit Stand 2009 die Flst. Nr. (jeweils teilweise): 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1752, 1742 und 1760.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2.500 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Neuler niedergelegt und kann dort während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

## § 2

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der von der Ortpolizeibehörde gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu entfernen;
4. das Wegwerfen von Abfall;
5. das Abbrennen von Feuer, ausgenommen an der Feuerstelle des Grillplatzes;
6. das Betreiben von Rundfunk- und Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten sowie das Spielen mit Musikinstrumenten, so dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
7. das Nächtigen oder Umherstreunen nach Einbruch der Dunkelheit;
8. Wege und Rasenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben;
9. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
10. das Aufbauen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen.

### § 3

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entstehen.

### § 4

(1) Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abstellt.
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht.
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Abfallkörbe und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt.
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Abfall wegwirft.
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Feuer außerhalb der Feuerstellen der Grillplätze abbrennt.
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Rundfunk, Fernsehgeräte, Lautsprecher oder Tonwiedergabegärten betreibt, mit Musikinstrumenten spielt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt.
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 nächtigt, oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt.
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Wege und Rasenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt.
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zelte aufbaut oder Wohnwagen, Wohnmobile und Campingbusse aufstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1.000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- DM geahndet werden.

### § 5

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über das Verbot des Zeltens und das Aufstellen von Wohnwagen am Gießweiher vom 01. Juni 1976 außer Kraft.

gez. Fischer  
Bürgermeister

